

**Jagdgebrauchshundvere
in Witten e.V.**



Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2002

Satzung des Jagdgebrauchshundverein Witten e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Jagdgebrauchshundverein Witten e.V.“ und wird im folgenden „Verein“ oder abgekürzt „JGV Witten“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Witten und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im „Jagdgebrauchshundverband e.V.“ mit Sitz in Bonn, im folgenden abgekürzt „JGHV“ genannt. Der JGV Witten anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung, die Ordnungen A bis E, sowie die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Ohne einen brauchbaren Jagdhund ist eine waidgerechte Jagdausübung nicht möglich. Der JGV Witten hat sich deshalb die Aufgabe gestellt, Hundeführer für Jagdgebrauchshunde auszubilden und Prüfungen für Jagdgebrauchshunde zu veranstalten. Er erfüllt damit auch die sich aus dem Tierschutz- und Jagdgesetz ergebenden Aufträge.

Eine weitere Aufgabe ist die Ernennung und Ausbildung von Richteranwältern.

- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, keine gewerbliche Zucht oder Hundehandel im Sinne des Tierschutzgesetzes zu betreiben.

- (3) Seine Ziele sucht der JGV Witten zu erreichen durch:
 1. Darstellung des Jagdgebrauchshundwesens in der Öffentlichkeit.
 2. Darstellung der Notwendigkeit von Haltung und der gerechten Führung von Jagdgebrauchshunden innerhalb der Jägerschaft.
 3. Pflege kultureller Belange der Jagdkynologie.
 4. Pflege der Gemeinschaft und des Zusammenhalts der Mitglieder.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für den Schutz und die Erhaltung der freilebenden Tierwelt (evtl. Jagdgebrauchshundverband).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur von Jägern erworben werden. Als außerordentliche Mitglieder

können andere Freunde des Jagdgebrauchshundwesens aufgenommen werden.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und wenn in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des geschäftsführenden Vorstands über die Streichung soll

dem Mitglied mitgeteilt werden. Dagegen gibt es keine Einspruchsmöglichkeit.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Interessen des Vereins verletzt worden sind. Insbesondere, wenn Verbandsrichter, Prüfungsleiter oder Mitglieder in ihrer Funktion behindert oder beleidigt wurden und wenn grob gegen das Tier- und Naturschutzgesetz sowie gegen die Waidgerechtigkeit verstoßen wurde. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu geben. Der Beschluß des Vorstands ist zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluß des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese muß innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses beim Vorsitzenden eingegangen sein. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein solcher Fall muß als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
- (5) Ein Spruch vom Disziplinarausschuß des JGHV (s.§1) kann ebenfalls ein Ausschlußverfahren nach sich ziehen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind bis zum 1. April jeden Jahres fällig.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam oder einer von Ihnen gemeinsam mit dem Kassierer oder dem Schriftführer.

Intern gilt:

Der Vorstand muß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500,- € und zu jeder Kreditaufnahme zuvor die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.

Eine Kreditaufnahme kann nur bewilligt werden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt mit Angabe der Kreditsumme aufgeführt und begründet wird.

- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefaßten Beschlüsse enthalten muß und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer abzuzeichnen ist.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung
 - b) Ernennung der Beisitzer für den erweiterten Vorstand
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung der Jahresberichte, Führung eines Kassenbuches und Erstellung einer Kostenplanung
 - e) Beschlußfassung über die Aufnahme, den Ausschluß oder die Streichung von Mitgliedern
 - f) Ernennung und Ausbildung von Richteranwältern
 - g) Jährliche Schulung von allen dem Verein angehörenden Verbandsrichtern
 - h) Vorschläge zu Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- (5) Wahl und Amtsdauer des Vorstands:
- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
 - b) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so muß der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen. Durch die Mitgliederversammlung wird das zu ersetzende Vorstandsmitglied gewählt.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Beisitzern. Vier Beisitzer werden vom Vorstand bestimmt, ihre Amtszeit ist mit der des Vorstands identisch. Sie sollen nach Möglichkeit

Verbandsrichter sein, mindestens aber erfahrene Jagdgebrauchshundleute.

- (2) Die Beisitzer beraten den Vorstand bez. der Kostenplanung und bez. der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen. Sie erarbeiten gemeinsam mit dem Vorstand den Jahresplan für Lehrgänge und Prüfungen. Sie unterstützen den Vorstand bei der Durchführung von Lehrgängen, Prüfungen und den Richterschulungen. Die Beisitzer helfen bei der praktischen Vereinsarbeit.
- (3) Über die Sitzungen des erweiterten Vorstands ist von einem zu Beginn zu benennenden Teilnehmer ein Protokoll anzufertigen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands; Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Kostenplanung für das nächste Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
 - c) Wahl des Vorstands.
 - d) Wahl der Kassenprüfer. Der erste Kassenprüfer scheidet nach der Mitgliederversammlung aus, der zweite Kassenprüfer wird dann der erste, ein neuer zweiter Kassenprüfer ist zu wählen. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

- e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstands;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal, muß die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern oder ergänzen.
- (3) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die in Abs. 1 festgelegten Bedingungen.

§ 11

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Bei Wahlen muß die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Dies gilt nur für die Wahl des 1. Vorsitzenden, der dann nach seiner Wahl die Funktion des Wahlleiters für die übrigen Wahlen ausübt.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlußfähig, sofern form- und fristgerecht eingeladen war.
Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden, berechtigten Stimmen beschlossen werden.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem jeweils zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Verwendung des Vermögens ist in § 2, Absatz 7 festgelegt worden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.